



MARKTGEMEINDE KIRCHSTETTEN

Verwaltungsbezirk: St. Pölten, Land: Niederösterreich
Wienerstraße 32, 3062 Kirchstetten,
Telefon: 02743/8206, Fax.: 02743/8206-18
E-Mail: gemeindeamt@kirchstetten.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten hat in seiner Sitzung am 18 Oktober 2018 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende Verordnung beschlossen:

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

VERORDNUNG

St. Pölten, am 17.12.2018
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

- § 1 Aufgrund des § 34 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Kirchstetten in den Katastralgemeinden Doppel Kirchstetten, Oberwolfsbach, Senning, Totzenbach und Waasen dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.



Gleichzeitig werden die Bebauungsvorschriften generell wie folgt abgeändert:

„I Bauliche Ausnutzbarkeit

1. Im Zuge der Änderung von Grundstücksgrenzen müssen die neu geschaffenen bzw. geänderten Bauplätze
 - in der ausgewiesenen offenen (o), einseitig offenen (eo) oder gekuppelten (k) Bauungsweise mindestens 500 m², sowie
 - in der ausgewiesenen geschlossenen (g) Bauungsweise mindestens 350 m² groß sein.

Die Breite eines Bauplatzes darf in der „offenen“ Bauungsweise ein Mindestmaß von 18 Meter, bei „gekuppelter“ oder „einseitig offener“ Bauungsweise ein Mindestmaß von 14 Meter nicht unterschreiten.

2. Im Wohnbaugebiet dürfen Nebengebäude außerhalb des gesetzlich definierten Mindestbauwiches eine maximale Gebäudehöhe von 4 Meter aufweisen.
3. Zwischen Garagen im seitlichen Bauwuch und Straßenfluchtlinien ist ein Mindestabstand von 5 Meter einzuhalten. Der Zufahrtsbereich ist zur Straße hin offen zu gestalten.

II Pflege des Ortsbildes

1. Fernsehtennen sind, sofern keine zwingenden technischen Notwendigkeiten dagegensprechen, nur unter Dach zulässig. Der Standort von Parabolantennen („Satelliten-Antennen“) soll nach Möglichkeit so gewählt werden, dass diese Anlagen vom Straßenraum aus nicht einsehbar sind. Die Farbgebung des Parabolspiegels hat sich den dahinterliegenden Fassaden oder Dachflächen anzupassen.
2. Großflächige Plakattafeln auf Brandmauern oder Einfriedungen sind verboten. Werbeaufschriften auf Baustelleneinfriedungen sind spätestens 8 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Bautätigkeit zu entfernen.
3. Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden sind pro neuer Wohneinheit mind. 2,0 Stellplätze auf der Liegenschaft zu errichten.

III Einfriedungen

Einfriedungen sind lediglich als durchsichtige Zaunfelder, aus senkrechten Einzelementen oder gestalteten Gitterelementen bestehend bzw. undurchsichtig als lebender Zaun zulässig. Sollte eine Lärmschutzwand erforderlich sein, kann diese undurchsichtig ausgebildet werden.

IV Freiflächen

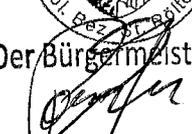
1. Die Freiflächen sind in ihrem natürlichen, unbebauten Bestand und in ihrer Charakteristik zu erhalten. Neupflanzungen sind vorzugsweise mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern durchzuführen.
- § 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Kirchstetten während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Kirchstetten, am 18.10.2018

Angeschlagen am: 31.10.2018

Abgenommen am: 16. 11. 2018



Der Bürgermeister

Paul Horskak

Der Bürgermeister

Paul Horskak